

Düsseldorf, 11. November 2015

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
der Bundesagentur für Arbeit
RD NRW Projektgruppe Flüchtlinge_5316 / 120_5014.8

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3191**

A19

Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des Integrationsausschusses
im Landtag Nordrhein-Westfalen
18. November 2015

**Thema "Integration von Flüchtlingen umfassend und vorausschauend gestalten -
Krisenmodus bei der Flüchtlingsaufnahme darf Integration nicht behindern"**

Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/9801

in Verbindung mit

**"Aktionsplan Integration und Flüchtlinge - Chancen für Flüchtlinge, Wirtschaft und
Gesellschaft schaffen"**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/9786

Stellungnahme der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW) zur Anhörung des Integrationsausschusses im Landtag Nordrhein-Westfalen am 18. November 2015

"Integration von Flüchtlingen umfassend und vorausschauend gestalten - Krisenmodus bei der Flüchtlingsaufnahme darf Integration nicht behindern" Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/9801
i. V. m.

"Aktionsplan Integration und Flüchtlinge - Chancen für Flüchtlinge, Wirtschaft und Gesellschaft schaffen" Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/9786

Für die Einladung des Integrationsausschusses und die damit verbundene Möglichkeit, im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zu den beiden oben genannten Themen Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Zu den im Antrag der CDU formulierten Anforderungen an die Integrationspolitik des Landes nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Integration durch Spracherwerb

Auch die Erfahrungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zeigen, dass der Erwerb von Deutschkenntnissen (allgemeinsprachlich bzw. berufsbezogen) fast immer eine notwendige Voraussetzung zur erfolgreichen beruflichen Integration ist.

Wegen der nur unzureichenden Sprachförderangebote für Flüchtlinge hat sich die Regionaldirektion NRW in Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung bereits frühzeitig dafür eingesetzt, basale Sprachkurse aus ESF-Landesmitteln landesweit anzubieten. Bis zu acht Kurse à ca. 15 Teilnehmer je Arbeitsagenturbezirk können gefördert werden. Zum Teil konnten Kurse bereits gestartet werden, zum Teil sind die Träger erst kürzlich durch das MAIS über die Auswahl informiert worden, so dass die Verfahren zur Umsetzung aktuell laufen.

Die weiteren Möglichkeiten für die Sprachförderung für Flüchtlinge mit einer guten Bleibeperspektive, die sich durch das Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes eröffnen, werden von der BA sehr begrüßt. Ziel sollte sein, dass in 2015 und 2016 für alle Schutzberechtigten und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive passgenau und zeitnah Angebote zur Verfügung stehen. Maßnahmen zur Finanzierung und Kapazitätserweiterung, um den Bedarf an Integrationskursen zu decken und die Wartezeiten zu minimieren werden von der BA befürwortet. Konkurrenzen und Doppelstrukturen der verschiedenen Sprachförderangebote des Bundes und der Länder sollten vermieden werden.

- Integrationskurse: Bisher hatten nur Schutzberechtigte einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs. Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zum 24.10.2015 erhalten drei weitere Gruppen (1. Personen mit Aufenthaltsgestattung und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist – aktuell sind das Asylbegehrende aus Syrien, Iran, Irak und Eritrea; 2. Geduldete gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG und 3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen) Zugang zum Integrationskurs.

Hiermit wurde die strukturelle Lücke in der frühzeitigen Sprachförderung für Asylbewerber und Geduldete geschlossen. Nun kommt es darauf an, dass diese Öffnung der durch die BA befürworteten Neuregelungen schnell umgesetzt und ausreichend Integrationskursplätze angeboten werden.

Bedauert wird, dass die Gruppe der Schutzsuchenden mit einer BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende) nicht berücksichtigt wird. Von den Arbeitsagenturen erreichen mich Aussagen, dass sowohl die Anzahl dieser Personen als auch die Dauer kontinuierlich steigen. Bis Ende des Jahres können für diese Personen die Einstiegskurse (siehe übernächster Punkt) genutzt werden. Danach gibt es für diesen Personenkreis kein Angebot mehr.

- ESF-BAMF berufsbezogene Sprachkurse: Das ESF-BAMF Programm richtet sich neben anderen Zielgruppen auch an Asylbewerber und Flüchtlinge, wenn sie einen mindestens nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und ein Eingangssprachniveau von A 1 mitbringen. Auch durch die geringe Kofinanzierung wurde den Flüchtlingen der Zugang zu diesem Angebot erschwert. Die berufsbezogene Sprachförderung stellt aus Sicht der BA ein wesentliches Element der Sprachförderung dar und sollte sowohl flächendeckend als auch mit ausreichenden Platzkapazitäten zur Verfügung stehen. Im Interesse aller liegt der Abbau der aktuell bestehenden häufig mehrmonatigen Wartezeiten. Es sollen weitere Kurskapazitäten in 2016 und 2017 angeboten werden.

- Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive: Der BA wird durch die neue Regelung nach § 421 SGB III die Möglichkeit eröffnet, kurzfristig Maßnahmen zur Vermittlung von Basiskenntnissen der deutschen Sprache unbürokratisch zu fördern. Mit diesen Kursen wird das Regelangebot des BAMF zeitlich befristet ergänzt. Gefördert werden Personen, die bei Eintritt in die Maßnahme eine Aufenthaltsgestattung bzw. eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (Syrien, Eritrea, Irak und Iran). Eintritte sind seit 24.10.2015 bis zum 31. Dezember 2015 möglich. Der Träger übermittelt bis zum 10. Tag nach Beginn der Maßnahme die Teilnehmeranzahl. Aktuell wurden seitens der Träger bisher 99 Teilnehmer bis Beginn 04.11.2015 gemeldet.

Die Teilnehmergebung und die Durchführung erfolgt durch Träger, die die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen sowie die Volkshochschulen.

Berufsbezogene Sprachförderung kann auch Bestandteil von Eingliederungsleistungen nach § 45 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, z.B. Perspektiven für Flüchtlinge) oder von Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung sein. Dabei gilt es zu beachten, dass die Angebote der BA zur Sprachförderung nachrangig gegenüber den Integrations- und ESF-BAMF-Kursen sind.

2. Integration durch frühkindliche und schulische Bildung

Die Integration junger Flüchtlinge in unsere Gesellschaft kann ohne frühkindliche und schulische Bildung nicht funktionieren. Schließlich ist das Erlernen der deutschen Sprache die wichtigste Voraussetzung für die gesellschaftliche Integration der Flüchtlinge. Daher muss die Förderung von Spracherwerb und -entwicklung möglichst früh und intensiv beginnen.

Da mehr als die Hälfte der Flüchtlinge jünger als 25 Jahre sind, benötigen sie eine Ausbildung. Mit einer besseren schulischen Vorbildung erhöht sich die Chance von jungen Flüchtlingen auf einen Ausbildungsplatz. Von einer gelungenen Integration in Ausbildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft wiederum profitieren alle, daher ist auch Flüchtlingen möglichst früh eine umfassende Teilhabe an Bildung und Chancen für den größtmöglichen Bildungserfolg zu eröffnen.

Aktuell fehlen (in NRW) für über 18jährige Flüchtlinge Möglichkeiten, einen Schulabschluss nachzuholen. Die RD NRW der Bundesagentur für Arbeit würde die Schaffung entsprechender Bildungsgänge an den nordrhein-westfälischen Berufskollegs (analog zu Bayern) begrüßen.

3. Integration durch Berufstätigkeit und Studium

3.1 Verfahren zur Erfassung der schulischen und beruflichen Qualifikationen bereits bei der Erstaufnahme

Derzeit ist auf Bundesebene ein Regelprozess in Vorbereitung, der die Aufnahme und Übermittlung persönlicher Daten einschließlich schulischer und beruflicher Qualifikationen schon im Rahmen der Asylantragstellung durch das BAMF gewährleisten soll. Das Verfahren erfordert Anpassungen der IT (Datentransfer aus den Systemen des BAMF zur BA) und der rechtlichen Regelungen (Datenübermittlung). Die Arbeitsagenturen hätten dann die Möglichkeit, frühzeitig Flüchtlinge mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit zu identifizieren und initiativ auf diese zuzugehen. Dieser Prozess wird wegen der vielfältigen Anpassungsbedarfe erst mittelfristig zur Verfügung stehen.

Bis zur Implementierung des Regelprozesses werden andere Wege genutzt, Flüchtlinge mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit zu identifizieren und initiativ anzusprechen. Auf die Erfahrungen mit dem Modellprojekt Early Intervention kann dabei zurückgegriffen werden. Der Zusammenarbeit mit dem BAMF, den Ausländerbehörden und den Trägern von Unterbringungseinrichtungen kommt dabei eine große Bedeutung zu. Verabredungen mit den örtlichen Sozialämtern können die Identifikation ebenfalls erleichtern. Gruppeninformationen und Datenaufnahmen vor Ort sind möglich und werden in den Regionen in Kooperation mit den beteiligten Akteuren teilweise bereits jetzt umgesetzt. Der zurzeit erschwerte Zugang zu den Erstaufnahme- und zentralen Unterbringungseinrichtungen muss berücksichtigt werden.

Aktuell wird in Kooperation mit den Malteser Werken ein Screening-Instrument in einem Pilotprojekt entwickelt und erprobt.

Bisher konnten Maßnahmen zur Feststellung von Kompetenzen und Förderbedarfen teilweise erst nach Ablauf von drei Monaten bzw. nach Verteilung auf die Kommunen anlaufen. Mit dem Asylpaket werden diese Maßnahmen bereits während der Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen möglich. Auch eine frühzeitige Feststellung beruflicher Kompetenzen und möglicher Förderbedarfe von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern wird ermöglicht. Dies ist besonders wichtig, da Flüchtlinge in der Regel nicht all ihre Qualifikationsnachweise mitbringen können.

Instrumente zur Kompetenzfeststellung werden - auch gemäß der Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Early Intervention“ - eingesetzt, z.B.:

- Kurzlebenslauf
- Profiling
- Angebote des Berufspsychologischen Service (BPS): neben den Kompetenzen und Potenzialen von Zuwanderern kann der BPS der BA auch deren Deutschkenntnisse einstufen
- Werkstattarbeit (z.B. AVGS-Maßnahmen nach § 45 SGB III)
- Maßnahme „PerF- Perspektiven für Flüchtlinge“ (MAT-Maßnahme nach § 45 SGB III),
- Praktikum

Darüber hinaus können Kompetenzfeststellungsverfahren auch durch das Förderprogramm Integration durch Qualifizierung (IQ) im Rahmen der Erst- und Verweisberatung im Anerkennungsverfahren eingesetzt werden.

Die oben genannten Maßnahmen werden als „gemeinsame Integrationsstrategie“ der RD NRW und des MAIS in den „Integration Points“ in NRW umgesetzt, d.h. auch in Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT). (Weitere Einzelheiten zu Integration Point sind in den Ausführungen zum Antrag der FDP enthalten).

3.2 Gebühren für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen und Qualifikationen

Für Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter können die Gebühren im Rahmen des § 44 SGB III, dem Vermittlungsbudget, übernommen werden.

Derzeit laufen Gespräche zwischen dem Förderprogramm IQ und der RD NRW zur Ausweitung der Erst- und Verweisberatung auch für Flüchtlinge.

3.3 Überprüfung der Mangelberufsliste

Mangelberufe sind Berufe, in denen es in Deutschland eine hohe Anzahl unbesetzter Stellen gibt, z.B. Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner (ausgenommen Zahnärzte) und akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie. In der Mangelberufsliste werden alle Engpassberufe / Mangelberufe für Deutschland aufgelistet. Diese Liste wird vom BMAS und der Bundesagentur für Arbeit erstellt.

Die Fachkräfteengpassanalyse wird halbjährlich durch die BA durchgeführt. Sie bildet die fachliche Grundlage für die Erstellung der „Positivliste“ gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung. Für die Positivliste wurden aus der Fachkräfteengpassanalyse solche Berufe ausgewählt, für die nicht bereits andere Möglichkeiten des Arbeitsmarktzugangs bestehen, z.B. die Blaue Karte EU für Akademiker. Das Aufenthaltsgesetz erlaubt es der Bundesagentur für Arbeit für diese Berufsgruppen die Vorrangprüfung zu vereinfachen, da die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist.

Somit ist die Positivliste ein weiterer wichtiger Schritt, um Beschäftigten aus Drittstaaten den unkomplizierten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und mit qualifizierter Zuwanderung den Fachkräftebedarf der deutschen Wirtschaft zu decken. Aus diesen Gründen gehe ich davon aus, dass keine Streichung aus der Liste gemeint ist.

Eine zusätzliche Überprüfung der Liste halte ich nicht für erforderlich, da die aktuelle Fachkräftengpassanalyse Daten und Entwicklungen bis April 2015 einbezieht. Die nächste Analyse wird voraussichtlich Anfang Januar 2016 veröffentlicht.

3.4 Regelungen, um Studienleistungen als Gasthörer erbringen zu können

Die Anerkennung von Studienleistungen und –abschlüssen ist für die Integration in den Arbeitsmarkt von hoher Bedeutung. Die Prinzipien zur Anerkennung von Studienleistungen- und –abschlüssen sind in der Lissabonner Anerkennungskonvention von 1997 festgelegt; diese betont die Notwendigkeit transparenter Anerkennungskriterien und sieht die erleichterte Anerkennung von Abschlüssen vor. Somit besteht ein Anspruch auf eine Prüfung nach gutem Willen.

Zuständig für die Anerkennung zum Zweck des Hochschulzugangs, des Zugangs zu weiterführenden Studien wie auch für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Hochschulen. Diese geben auch Auskünfte zu den Möglichkeiten im Rahmen einer Gasthörerschaft. Informationen in Deutsch, Englisch und Arabisch sowie Kontaktadressen der Ansprechpartner/-innen in den Hochschulen wurden durch das Wissenschaftsministerium NRW und die NRW-Hochschulen bereitgestellt.

4. Integration durch ehrenamtliche Hilfe

Die BA befürwortet das ehrenamtliche Engagement für Flüchtlinge von Bürgerinnen und Bürgern. Vielerorts kooperieren die Arbeitsagenturen und Jobcenter mit Ehrenamtlichen, die Flüchtlinge auf ihrem Weg in Deutschland begleiten und unterstützen.

Durch die aktive Ansprache im Rahmen der Netzwerkarbeit in den Integration Points wird diese Zusammenarbeit ausgebaut.

Unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. das Erfordernis der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität, können Langzeitarbeitslose im Rahmen des Instrumentes AGH nach § 16d SGB II als Flüchtlingshelfer agieren.

5. Integration braucht Information

Die statistische Abbildung der Arbeitsmarktbeteiligung von Flüchtlingen ist in den BA-Statistiken aktuell nur näherungsweise möglich. Momentan existiert in unserem IT-Verfahren noch nicht die Möglichkeit, statistische Daten in ausreichender Qualität für die Personengruppe der Flüchtlinge darzustellen. Geflüchtete Menschen, die bei den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern in Nordrhein-Westfalen Beratung und Unterstützung finden, werden in unserem IT-System registriert, dabei wird auch – wie sonst üblich – die berufliche Qualifikation aufgenommen. Diese Daten können wir aber noch nicht in ausreichender Datenqualität für die Personengruppe der Flüchtlinge auswerten.

Es ist vorgesehen, ab Mitte Dezember bundesweit die erforderlichen Datenfelder im IT-Verfahren einzuführen, die umfassende statistische Auswertungen ermöglichen. Das erfordert einen erheblichen Überarbeitungsaufwand. Ziel ist, diese Arbeiten bis Mitte März 2016 abzuschließen. Deshalb gehe ich davon aus, dass ab Frühjahr 2016 erste belastbare Daten zur Verfügung stehen werden.

Alternativ wurde das Aggregat „Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus den zugangsstärksten Herkunftsländern von Asylbewerbern“ gebildet. Hier werden lediglich die Veränderungen in den Zeitreihen dieses Aggregats betrachtet. Sie markieren die Auswirkungen des aktuellen Flüchtlingsgeschehens auf den Arbeitsmarkt. Es zeigt sich, dass die Zahl der gemeldeten erwerbsfähigen Personen aus den 8 zugangsstärksten nicht europäischen Asylherkunftsländern (Afghanistan, Syrien, Iran, Irak, Pakistan, Eritrea, Nigeria und Somalia) in NRW von 27.229 im Oktober 2014 auf 39.586 im Oktober 2015 angestiegen ist. Das ist ein Anstieg um 12.357 Personen, oder 45,4 Prozent, der weitgehend das aktuelle Geschehen im Bereich Asyl und Flucht widerspiegelt.

Zu den im Antrag der FDP formulierten Aufforderungen an die Landesregierung nehme ich wie folgt Stellung:

zu1.:

Nach bisherigen Erfahrungen verfügen viele Flüchtlinge zwar über keine formale berufliche Qualifikation, kommen aber mit einer hohen Arbeitsmotivation nach Deutschland. Diese Motivation zeitnah für die Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu nutzen, wird ein wesentlicher Baustein zur gesellschaftlichen Integration und Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit sein.

Diese Erkenntnisse und weitere Hintergründe finden sich auch in dem IAB-Bericht [14/2015](#) und der IAB-Stellungnahme [05/2015](#).

In NRW wollen wir, nach den positiven Erfahrungen mit Modellprojekten wie Early Intervention, Integration Points einrichten, die regionale und personelle Angebote zur Ansprache, Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen bündeln. Die Idee ist nach dem Vorbild der Jugendberufsagenturen eine gemeinsame zentrale und ganzheitliche Ansprache, Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen in den jeweiligen Kommunen durch die beteiligten Akteure unter einem Dach zu schaffen, um Flüchtlinge möglichst schnell zu integrieren. Ziel ist die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Der erste gemeinsame Arbeitsmarktservice in NRW von Arbeitsagentur, Jobcenter und der Landeshauptstadt in Düsseldorf ist zum 01.09.2015 gestartet. Die flächendeckende Einrichtung der Integration Points in NRW soll bis zum 31.12.15 erfolgen.

Durch eine frühzeitige Ansprache erreichen die Agenturen für Arbeit und Jobcenter Flüchtlinge mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit und einer hohen Motivation und stellen die Weichen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. Der Integration Point ist dabei als die Anlaufstelle zur Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen mit Lotsenfunktion konzipiert. Hier unterstützen Spezialisten von Arbeitsagentur, Jobcenter und Kommune (z.B. Ausländerbehörde, Sozialamt, Jugendamt) in enger Abstimmung die Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt und können frühzeitig Sprach- und Integrationskurse anbieten. Die transparente Verzahnung und Bündelung bestehender Angebote und Maßnahmen ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine aktive und wirkungsvolle Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Die einheitliche Anlaufstelle bietet den Flüchtlingen, die mit dem gegliederten Behörden- und Sozialsystem in Deutschland nicht vertraut sind, Orientierung. Kunden erhalten eine Anlaufstelle mit Wiedererkennungswert und kurzen Wegen, in der sie abgestimmte Beratung und Unterstützung durch spezialisierte Fachkräfte erhalten.

Ausländerbehörden gehören dabei zu den Kerninstitutionen eines Integration Points. Mit Unterstützung der Ausländerbehörden kann zeitnah Transparenz über die Zugangsmöglichkeiten von Flüchtlingen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt hergestellt werden. Eine schnelle Statusklärung ist ebenso bei der Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen und die Rechtskreiszuordnung der Kunden notwendig.

Neben der festen Anlaufstelle besteht die Möglichkeit, (im Bedarfsfall) mobile Datenaufnahme und Beratung außerhalb der Integration Points (z.B. in Aufnahmeeinrichtungen oder Unterkünften) anzubieten. Die beteiligten Institutionen sollen sich auf gemeinsame qualitative Ziele verständigen. Der Einsatz von Instrumenten soll aufeinander abgestimmt werden.

Flüchtlinge mit einer BÜMA, Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung werden von der Arbeitsagentur betreut. Anerkannte Flüchtlinge beziehen in der Regel Leistungen nach dem SGB II und fallen in die Zuständigkeit des Jobcenters. Die Umsetzung eines Integration Points wird daher sowohl mit gemeinsamen Einrichtungen als auch mit zugelassenen kommunalen Trägern angestrebt. Das Rahmenkonzept zum Integration Point finden Sie in der Anlage 1.

Das Dienstleistungsangebot der Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter – sowohl die Beratungs- und Vermittlungs- als auch Förderleistungen – steht nicht nur anerkannten Flüchtlingen zur Verfügung. Gerade für Asylbewerber und Geduldete sind die Arbeitsagenturen erste Anlaufstelle.

zu 2.:

Ich verweise auf die Ausführungen zu den im Antrag der CDU formulierten Anforderungen „1. Integration durch Spracherwerb“.

zu 3.:

Ich verweise auf die Ausführungen zu den im Antrag der CDU formulierten Anforderungen „3.1 Verfahren zur Erfassung der schulischen und beruflichen Qualifikationen bereits bei der Erstaufnahme“.

zu 5.:

Ein gesicherter Aufenthalt sollte bundesweit während der gesamten Ausbildung und, nach erfolgreichem Abschluss, auch unmittelbar nach dem Abschluss über die Ausbildung hinaus rechtssicher, transparent und einheitlich garantiert werden.

zu 6.:

Der Zugang in betriebliche Ausbildungsgänge ist für Flüchtlinge praktisch ohne Wartezeiten möglich:

- Junge Flüchtlinge mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis können sofort,
- junge Geduldete bereits ab dem 1. Tag der Duldung - ohne Vorrangprüfung – und
- junge Gestattete nach einer 3monatigen Wartezeit

eine betriebliche Ausbildung beginnen.

Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz werden ab 01.01.2016 die "Wartezeiten" auf ausbildungsfördernde Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit zum Teil von 4 Jahren auf 15 Monate reduziert. Damit erhalten auch geduldete Flüchtlinge Unterstützung beim Berufseinstieg durch abH, BAB oder Assistierte Ausbildung.

zu 7.:

Asylbewerber und Flüchtlinge dürfen nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine Arbeit aufnehmen. Sie müssen bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung stellen und ein konkretes Arbeitsplatzangebot eines Arbeitgebers vorlegen. Für die Genehmigung der Beschäftigung muss die Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einholen. Es gibt eine Reihe von Ausnahmen, bei denen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich und die Aufnahme einer Beschäftigung durch Asylbewerber und Flüchtlinge einfacher ist.

Die Zustimmung der BA setzt grundsätzlich voraus, dass keine bevorrechtigten Arbeitnehmer für diese konkrete Beschäftigung zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden soll als vergleichbare inländische Arbeitnehmer. Bestimmte Tätigkeiten dürfen Asylbewerber nach Ablauf der Wartefrist von 3 Monaten ohne Zustimmung der BA ausüben. Dazu zählen zum Beispiel die Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Beschäftigung als Hochqualifizierter oder anerkannter Hochschulabsolvent mit einem Bruttojahreseinkommen von 48.400 EUR (Blaue Karte EU). Hält sich ein Asylbewerber seit 4 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet auf, dann ist für die Erlaubnis zur Beschäftigung ebenfalls keine Zustimmung durch die BA erforderlich.

Nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz bleibt die Vorrangprüfung unverändert bestehen, d. h. Asylbewerber und Geduldete benötigen vom vierten bis zum 15. Aufenthaltsmonat weiter die Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung. Asylbewerber und Geduldete dürfen zukünftig nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland auch in der Leiharbeit beschäftigt werden. Die BA hat danach nur die Beschäftigungsbedingungen zu prüfen. Migrationswillige aus dem Westbalkan können zukünftig leichter zur Aufnahme einer Beschäftigung einreisen und bei positiver Arbeitsmarktprüfung (Vorrang und Beschäftigungsbedingungen) kann jedem konkretem Arbeits-/Ausbildungsverhältnis grundsätzlich zugestimmt werden.

Von der Verordnungsermächtigung des § 42 AufenthG hat das BMAS Gebrauch gemacht, indem es in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) bestimmte Fallgruppen bestimmt hat, bei denen keine Vorrangprüfung erforderlich ist. Für Engpassberufe aus der Positivliste sieht die BeschV ein alternatives Verfahren vor, bei denen eine globale Arbeitsmarktprüfung ergeben hat, dass kein Verdrängungseffekt eintritt, und auf eine individuelle Vorrangprüfung verzichtet wird. Über die in der BeschV geregelten Fallgestaltungen hinaus hat die BA im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags keine Möglichkeit, auf die Vorrangprüfung zu verzichten.

zu 12.:

Die RD NRW unterstützt diese Forderung. Hierzu wurde unter Federführung der RD NRW der Beirat „Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung“ mit Vertreter/innen des Landes NRW, der kommunalen Spitzenverbände sowie Unternehmensverbände, Kammern und Gewerkschaften als wichtige Partner bei der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen gegründet. In einem ersten Schritt vereinbarte der Beirat, Transparenz über die Aktivitäten aller Arbeitsmarktakteure zur Integration von Flüchtlingen herzustellen. Darauf aufbauend sollen durch gemeinsames koordiniertes Handeln Synergien genutzt und Doppelstrukturen vermieden werden.

Mitglieder des Beirates:

RD NRW
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
unternehmer nrw
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag
Westdeutscher Handwerkskammertag
IHK NRW
DGB NRW

Bei der nächsten Sitzung im Dezember 2015 werden sich auch das Ministerium für Schule und Weiterbildung und die Wohlfahrtsverbände beteiligen.

Darüber hinaus wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem MAIS eine Vereinbarung zur flächendeckenden Einführung von Integration Points in NRW unterzeichnet (siehe Anlage 2).

Anlage 1 Rahmenkonzept Integration Point

Anlage 2 Gemeinsame Erklärung Beirat „Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung“

Rahmenkonzept Integration Point (V2.0)

9.10.2015 in der Fassung vom 11.11.2015 – RD NRW
Projektgruppe Flüchtlinge


INTERN

Leitfaden zur Umsetzung in den Agenturen für Arbeit und Jobcen- tern

INTEGRATION POINT



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen



Impressum:

**Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
der Bundesagentur für Arbeit**


Josef-Gockeln-Str. 7
40474 Düsseldorf

Herausgeber: Projektgruppe Flüchtlinge
Kontakt: _BA-Nordrhein-Westfalen-Fluechtlinge
Dieter Bohnes
0211 4306-433

Stand: November 2015

Inhalt

0. Änderungshistorie	5
1. Ausgangslage und Ziele	6
2. Weitere Netzwerkpartner	8
2.1 Arbeitgeber	8
2.2 „Integration durch Qualifizierung“ (IQ Netzwerk)	8
2.3 Jugendamt	8
2.4 Flüchtlingsbeauftragte	9
2.5 Bleiberechtsnetzwerke	9
2.6 Schulen	9
2.7 Ehrenamtler	9
2.8 Sozialamt	9
2.9 BAMF	10
2.10 Wohlfahrtsverbände	10
2.11 Kommunale Integrationszentren	10
2.12 (Fach-)Hochschulen	10
3. Zu betreuender Personenkreis	11
4. Zugang zum Integration Point	12
5. Prozesse im Integration Point	14
6. Verbleibsdauer im Integration Point	16
7. Bei der Einrichtung zu beachten	17
7.1 Überzeugungsarbeit leisten	17
7.2 Umsetzungsplanung erstellen und Zeitschiene festlegen	17
7.3 Dimensionierung	17
7.4 Personal	17
7.5 Infrastruktur	18
7.6 Dolmetscher/Sprachmittler	18
7.7 Kompetenzfeststellung	18
7.8 Gremienbeteiligung sicherstellen	18
7.9 Abbildung in den EDV-Systemen	18
7.10 Regionale Besonderheiten beachten	18
7.11 Kommunikationsformate festlegen	19
7.12 Kooperationsvereinbarung abschließen	19
8. Unterstützung durch die RD	20



9. Öffentlichkeitsarbeit und einheitliches Erscheinungsbild	21
10. Leitfaden als Empfehlung	22
Anlagen	22
1. Beispiele zur Kundengewinnung für den Rechtskreis SGB III	22
2. Prozessablauf	22
3. Checkliste	22
4. Mustererklärung zur Datenübermittlung	22
5. Weitere Informationen zum Kindergeld für Flüchtlinge	22
6. Kommunikationsdaten der Familienkassen NRW	22

0. Änderungshistorie

Änderungen sind im Dokument durch unterstrichenen Text und senkrechte Absatzmarkierungen gekennzeichnet.

Fassung vom 11.11.2015

- Allgemein: Neues Corporate Design
- **Ziffer 1:** Gemeinsames Arbeitsmarktprogramm für Flüchtlinge von AA und JC sowie gemeinsame Trägergespräche als Möglichkeit erwähnt.
- **Ziffer 2:** Ausweitung der Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern schrittweise in Ringen.
- **Ziffer 2.7:** Ehrenamtler sollten initiativ angesprochen und über das Angebot der AA und JC informiert werden. Die Erwartungen an die AA und JC sollen von den Ehrenamtlern realistisch eingeschätzt werden können.
- **Ziffer 2.11:** Kommunale Integrationszentren als Netzwerkpartner neu aufgeführt.
- **Ziffer 2.12:** (Fach-)Hochschulen als Netzwerkpartner neu aufgeführt.
- **Ziffer 3:** In der Fußnote wird zur Ermittlung der Bleibewahrscheinlichkeit auf die Regelung zu den Einstiegssprachkursen verwiesen.
- **Ziffer 3:** Auf eine klare Kommunikation der Bestandskundenregelung schon vor Eröffnung des Integration Points achten. So lassen sich Fehlleitungen vermeiden.
- **Ziffer 4** und Anlage 1: Beispiele zur Kundengewinnung im Rechtskreis SGB III aufgeführt.
- **Ziffer 4:** Besondere Wege bei Einladungsschreiben gehen, die an Gemeinschaftsunterkünfte gerichtet werden.
- **Ziffer 5:** Prozessabsprachen mit den Familienkassen sind zur Vermeidung von Zahlungslücken sinnvoll. Empfohlen wird die Ausgabe von Kindergeldanträgen im Integration Point.
- **Ziffer 7.3:** Berücksichtigung der zugeteilten Kräfte für die Berufsberatung im Integration Point.
- **Ziffer 7.6:** Terminierung der Beratung nach Herkunftsländern für effektiven Einsatz von Sprachmittlern.
- **Ziffer 7.10:** Hinweise für eine Aufstellung im kreisangehörigen Raum.

1. Ausgangslage und Ziele

Deutschland ist seit Monaten Ziel einer präzedenzlosen Zahl von Flüchtlingen, die Sicherheit vor Krieg, Verfolgung und Not suchen. Im laufenden Jahr wird mit mehr als 800.000 Asylsuchenden gerechnet, 2016 ein ähnlich hohes Niveau erwartet. Eine große Zahl davon wird aufgrund der politischen Situation in ihren Herkunftsländern dauerhaft in Deutschland bleiben. Die Integration dieser Menschen in die deutsche Gesellschaft ist eine der größten Herausforderungen der vergangenen Jahrzehnte und bietet aus arbeitsmarktpolitischer Hinsicht gleichzeitig die Chance, die Auswirkungen der demographischen Entwicklung zu kompensieren.

Größte Herausforderung seit Jahrzehnten

Nach bisherigen Erfahrungen verfügen viele Flüchtlinge zwar über keine formale berufliche Qualifikation, kommen aber mit einer hohen Arbeitsmotivation nach Deutschland¹. Diese Motivation zeitnah für die Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu nutzen, wird ein wesentlicher Baustein zur gesellschaftlichen Integration und Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit sein.

In NRW wollen wir, nach den positiven Erfahrungen mit Modellprojekten wie Early Intervention², Integration Points einrichten, die regionale und personelle Angebote zur Ansprache, Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen bündeln. Ziel ist die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Flächendeckende Einrichtung in NRW

Die flächendeckende Einrichtung der Integration Points soll **bis 31.12.15** erfolgen.

Durch eine **frühzeitige Ansprache** erreichen die Agenturen für Arbeit (AA) und Jobcenter (JC) Flüchtlinge mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit und einer hohen Motivation und stellen die Weichen für einen erfolgreichen Berufseinstieg.

Der Integration Point ist dabei als die Anlaufstelle zur Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen mit Lotsenfunktion konzipiert.

Anlaufstelle plus X

In den Integration Points unterstützen Spezialisten von AA, JC und Kommune in enger Abstimmung die Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt und können frühzeitig Sprach- und Integrationskurse anbieten. Die transparente Verzahnung und Bündelung bestehender Angebote und Maßnahmen ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine aktive und wirkungsvolle Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Eine einheitliche Anlaufstelle von AA, JC und Kommune (z.B. Ausländerbehörde, Sozialamt, Jugendamt) bietet den Flüchtlingen, die mit dem gegliederten Behörden- und Sozialsystem in Deutschland nicht vertraut sind, Orientierung. Kunden erhalten eine Anlaufstelle mit Wiedererkennungswert und kurzen Wegen, in der sie abgestimmte Beratung und Unterstützung durch spezialisierte Fachkräfte erhalten.

Orientierung bieten

Ausländerbehörden gehören neben den AA und JC zu den Kerninstitutionen eines Integration Points. Ihre Beteiligung ist besonders wünschenswert. Mit Unterstützung der Ausländerbehörden kann zeitnah Transparenz über die Zugangsmöglichkeiten von Flüchtlingen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt hergestellt werden. Eine schnelle Statusklärung ist ebenso bei der Entschei-

Ausländerbehörde als wichtiger Partner

¹ [Siehe den IAB-Bericht 14/2015 „Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt: Der Stand im September 2015“](#)

² [Siehe IAB-Forschungsbericht 3/2015](#)

derung über arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen und die Rechtskreiszuordnung der Kunden notwendig.

Der Integration Point bündelt die Kompetenzen verschiedener spezialisierter Beschäftigter der beteiligten Organisationen an einem Ort unter einem Dach. Der Anlaufpunkt lebt von den persönlichen Erfahrungen und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erkenntnisse aus dem Modellprojekt Early Intervention zeigen, dass die Netzwerkarbeit einen hohen Mehrwert liefert, der sich im Wissenstransfer in die Organisation und einer besser verzahnten Betreuung zeigt.

Die im Integration Point angesetzten Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte benötigen **besondere Kompetenzen**: Dazu gehören Fremdsprachenkenntnisse, spezifische Rechtskenntnisse (Ausländerrecht, Aufenthaltsrecht etc.) und die notwendige interkulturelle Sensibilität.

Neben der festen Anlaufstelle besteht die Möglichkeit, (im Bedarfsfall) mobile Datenaufnahme und Beratung außerhalb der Integration Points (z.B. in Aufnahmeeinrichtungen oder Unterkünften) anzubieten.

Die beteiligten Institutionen verständigen sich auf gemeinsame **qualitative** Ziele. Die Dokumentation erfolgt in den eigenen Planungsdokumenten und Geschäftsplänen der jeweiligen Organisation. Der Einsatz von Instrumenten soll aufeinander abgestimmt werden, z.B. durch ein gemeinsames Arbeitsmarktprogramm für Flüchtlinge. Auch gemeinsame Trägergespräche zur Implementierung eines speziellen Instrumentenportfolios für Flüchtlinge kommen in Betracht.

Da Flüchtlinge zu Beginn ihres Asylverfahrens zunächst der AA zugeordnet sind, wird empfohlen, den Integration Point („erste“ Anlaufstelle) in der Liegenschaft der AA einzurichten. In der Hauptagentur sind regelmäßig auch die Berufsberatung, das Berufsinformationszentrum, der Ärztliche Dienst, der Berufspsychologische Dienst und weitere Fachteams (z.B. Reha) für Kunden unmittelbar erreichbar. Gute Lösungen für die Unterbringung vor Ort sind anzustreben.

Der Zielgruppe werden kurze und leicht erkennbare Wege ermöglicht.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens oder mit einer Duldung nach Ablehnung des Asylantrages werden dabei von der AA betreut. Anerkannte Flüchtlinge beziehen in der Regel Leistungen nach dem SGB II und fallen in die Zuständigkeit des JC. Die Umsetzung eines Integration Points ist daher sowohl mit gemeinsamen Einrichtungen als auch mit zugelassenen kommunalen Trägern anzustreben.

Die rechtskreisübergreifende Struktur ist als Bürogemeinschaft ausgestaltet. Das heißt, jeder Rechtskreis verantwortet seine Aufgabenwahrnehmung eigenständig. Für die Vertretung nach Außen wird ein einheitlicher Ansprechpartner benannt.

Es wird mindestens **ein Integration Point im Agenturbezirk** eingerichtet.

Mehrwert von Spezialisierung und Netzwerkarbeit

Mobile Datenaufnahme

Gemeinsame Ziele

AA-Liegenschaft

Umsetzung mit gE / zkT

Bürogemeinschaft

2. Weitere Netzwerkpartner

Die gezielte Einbindung von Dritten in die Strukturen und Prozesse eines Integration Points erzeugt praktische Mehrwerte bei der Heranführung von Flüchtlingen an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Dazu kann die Überwindung von Sprachbarrieren und Schwellenängsten gehören aber auch die Unterstützung bei der Alltagsbewältigung durch Ehrenamtler. Kooperationen mit Akteuren, wie Jugendämtern und Schulen wiederum dienen vorrangig dem Informationsaustausch und der Transparenz auf Arbeitsebene. Die nachfolgende Auflistung ist nur beispielhaft. Eine Vielzahl weitere Partner (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer bzw. Kreishandwerkerschaft, Sozialarbeiter, Flüchtlingsberatungen, kommunale Wirtschaftsförderung, weitere Arbeitgeberverbände) kommen in Betracht.

Mehrwert der Netzwerke

Die Ausweitung der Zusammenarbeit sollte schrittweise erfolgen. Ein erster Ring der Zusammenarbeit ist mit den für einen Integration Point unerlässlichen Partnern zu knüpfen (AA, JC Ausländeramt/Sozialamt). Der zweite Ring könnte aus unmittelbaren Partnern am Arbeitsmarkt wie Arbeitgebern, IHK, Handwerkskammern...) bestehen. Und im dritten Ring geht es um die Versammlung weiterer hilfreicher Partner.

2.1 Arbeitgeber

Viele **Arbeitgeber** erklären sich bereit, **Flüchtlinge** als Auszubildende oder Arbeitnehmer **einzustellen**. Oft wird dies mit weiteren Angeboten, wie z.B. der Finanzierung von Sprachkursen verbunden. Ohne schnelle und paßgenaue Angebote wird sich die Bereitschaft der Arbeitgeber verflüchtigen, die AA und JC einzuschalten. Für die Zusammenarbeit zwischen Integration Point und Arbeitgeberservice sind daher frühzeitig Formate zu entwickeln.

Zusammenarbeit mit AG-S

Den Wünschen der Arbeitgeber nach Beschäftigung von Flüchtlingen kann dabei auch durch Rückgriff auf Bestandskunden (z.B. schon seit längerem anerkannte Flüchtlinge) Rechnung getragen werden, die nicht im Integration Point betreut werden.

2.2 „Integration durch Qualifizierung“ (IQ Netzwerk)

Aufgabenschwerpunkte der IQ Netzwerke sind die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, die Entwicklung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes und die Interkulturelle Kompetenzentwicklung bei Arbeitsmarktakteuren und KMU. Für Flüchtlinge aber auch für AA und JC bietet das Förderprogramm-IQ eine landesweite und flächendeckende Erst- und Verweisberatung an.

Erst- und Verweisungsberatung

2.3 Jugendamt

Die örtlichen Jugendämter sind Hauptansprechpartner für die Belange von Kindern und Jugendlichen, die ohne Sorgeberechtigte einreisen und im Regelfall um Asyl nachsuchen. Bei der Beratung sogenannter unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF) ist eine enge Kooperation mit den Jugendämtern notwendig, um die Unterstützungsleistungen (Inobhutnahme, Herbeiführung der gesetzlichen Vertretung, Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen, etc.) inhaltlich und zeitlich mit den Angeboten der AA/JC zu synchronisieren.

umF

2.4 Flüchtlingsbeauftragte

Flüchtlingsbeauftragte bündeln und koordinieren ämterübergreifend kommunale Aktivitäten zur Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen. Da sie auf kommunaler Ebene zentrale Ansprechpartner nach innen und außen sind, gehört dazu auch Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit.

2.5 Bleiberechtsnetzwerke

Bleiberechtsnetzwerke bündeln das Know-how von Trägern aus den Bereichen Flüchtlingsarbeit, Beratung, Arbeitsmarkt und Betriebskontakte in Beratungsnetzwerken vor Ort. Bleiberechtsnetzwerke übernehmen ggf. die ergänzende Betreuung und Integration in Ausbildung und Beschäftigung von Bleibeberechtigten mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II und von Flüchtlingen mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt.

**Know-how
nutzen**

2.6 Schulen

Die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund erfolgt in den Regelklassen, speziellen Vorbereitungs- bzw. Auffangklassen oder in den Internationalen Förderklassen (an Berufskollegs). Die Schulpflicht beginnt mit der Zuweisung in eine Gemeinde und dauert solange der Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.

2.7 Ehrenamtler

Angefangen von Sprachbarrieren, die mit Hilfe von Muttersprachlern überwunden werden können, über den erleichterten Zugang in spezifische Communities, bis hin zur Nutzung einer Lotsenstruktur von Ehrenamtlern, die Flüchtlingen bei Behördengängen oder der Alltagsbewältigung helfen, sind vielfältige praktische Mehrwerte für die Integrationsarbeit in den AA und JC möglich.

**Als Sprach-
mittler**

Ehrenamtler sollten initiativ angesprochen und über das Dienstleistungs- und Unterstützungsangebot der AA und der JC sowie der beteiligten Netzwerkpartner informiert werden. Erwartungen können so auf ein realistisches Niveau angeglichen werden.

2.8 Sozialamt

Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber und Flüchtlinge können vom Sozialamt finanzielle Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten. Mit Bewilligung des Asylantrages endet die Leistungsberechtigung nach AsylbLG und es ergibt sich ein Leistungsanspruch nach SGB II.

Eine Kooperation mit dem Sozialamt kann dabei helfen, einen geordneten Zugang zu organisieren, denn zu Beginn des Prozesses beziehen die Flüchtlinge oft zunächst dort Leistungen. Daten sind dort vorhanden.

**Hilfe bei der
Zugangssteuerung**

Dem Sozialamt zugeordnete Sozialarbeiter könnten Präsenzzeiten im Integration Point anbieten.

**Präsenzzeiten
von Sozialar-
beitern**

2.9 BAMF

Das BAMF ist zuständig für die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen, die Weiterleitung an die zuständigen Aufnahmeeinrichtungen und die Durchführung des Asylverfahrens in der jeweiligen Außenstelle. Dabei werden persönliche Daten erhoben, die vorgeschriebene erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt und eine Aufenthaltsgestattung erteilt. Darüber hinaus ist das BAMF wichtiger Partner im nachfolgenden Integrationsprozess, da zu seinen Aufgaben auch Integrations- und Sprachkurse gehören.

2.10 Wohlfahrtsverbände

Die freie Wohlfahrtspflege leistet Hilfen bei sozialer, gesundheitlicher und sittlicher Gefährdung bzw. Not, die vorbeugend oder heilend zum Wohle der Gesellschaft oder des Einzelnen erbracht werden. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrt sind:

- die [Arbeiterwohlfahrt](#) (AWO),
- der [Deutsche Caritasverband](#) (DCV) – für die katholische Wohlfahrtspflege,
- der [Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband](#) (Der PARITÄTISCHE),
- das [Deutsche Rote Kreuz](#) (DRK),
- die [Diakonie Deutschland](#) im [Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung](#)– für die evangelische Wohlfahrtspflege und
- die [Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland](#) (ZWST) – für die jüdische Wohlfahrtspflege.

Die Verbände haben eine Vielzahl von Mitgliedsorganisationen. Als Betreiber von Flüchtlingsunterkünften sind sie ein wichtiger Kooperationspartner.

2.11 Kommunale Integrationszentren

Mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz aus dem Jahr 2012 hat sich die nordrhein-westfälische Landesregierung verpflichtet, die Integration in den Kommunen des Landes voran zu treiben. „Die Kommunalen Integrationszentren sind das Herzstück unseres Teilhabe- und Integrationsgesetzes, denn sie schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Integration vor Ort gelingt“, so das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS). „

Inzwischen sind in allen kreisfreien Städten und fast allen Kreisen Kommunale Integrationszentren eingerichtet, die sich flächendeckend um die nachhaltige Integration von zugewanderten Menschen kümmern.

2.12 (Fach-)Hochschulen

Die Einbindung von (Fach-)Hochschulen in das Netzwerk kann die Vermittlung von Sprachkompetenz erleichtern. Sprachkursangebote können aufgebaut und genutzt sowie ehrenamtliche Begleitung (Sprachmittler usw.) organisiert werden.

3. Zu betreuender Personenkreis

Für **folgende Personengruppen** ist der Integration Point erste Anlaufstelle:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung,
- Personen, mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz und
- Personen mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz.

**Definition
Flüchtlinge**

Der Integration Point kann von allen oben erwähnten Personengruppen genutzt werden.

Initiativ werden im Rechtskreis SGB III jedoch nur diejenigen Personen angesprochen, bei denen

- ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist („hohe Bleibewahrscheinlichkeit“) und
- für absehbare Zeit ein grundsätzlicher Arbeitsmarktzugang besteht, also nicht aufgrund z.B. einer Abschiebeverfügung oder eines längerfristig verfükten Beschäftigungsverbots von vornherein ausgeschlossen ist.

**SGB III: Fokus
auf Flüchtlinge
mit guter
Bleibeperspektive**

Ein Kriterienkatalog zur „hohen Bleibewahrscheinlichkeit“ wird zwischen den Beteiligten regelmäßig abgestimmt und fortgeschrieben. Zu berücksichtigen sind dabei in erster Linie die Gesamtschutzquoten im Asylverfahren, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) regelmäßig nationalitätenbezogen veröffentlicht werden³. Zur Negativabgrenzung dient die Liste der sicheren Herkunftsstaaten, die einen dauerhaften Verbleib in Deutschland unwahrscheinlich machen (§ 29a Asylverfahrensgesetz)⁴. Zusätzlich können sich Erkenntnisse des BAMF zu Überstellungen im Dublin III-Verfahren auf die Bleibewahrscheinlichkeit auswirken.

**Kriterienkatalog
regelmäßig
abstimmen**

Befinden sich Kunden bereits seit Längerem in der Regelbetreuung, wird eine Überstellung an den Integration Point nicht empfohlen. Zum einen sind die Dienstleistungen der Fachkräfte im Integration Point auf die speziellen Bedürfnisse von Kunden ausgelegt, die noch nicht so lange in Deutschland sind. Zum anderen sollte das erwartbar hohe Neukundenvolumen den Integration Point bereits auslasten.

Keine Bestandskunden

Auf eine klare Kommunikation der Bestandskundenregelung sollte vor Eröffnung des Integration Points geachtet werden. Irritationen und Fehlleitungen lassen sich so minimieren.

³ Derzeit kann man sich an den Staatsangehörigkeiten orientieren, die bis 31.12.2015 einen Zugang zu den Einstiegssprachkursen zur Folge haben: Syrien, Eritrea, Iran, Irak.

⁴ Sichere Herkunftsstaaten aktuell: Staaten der EU, Ghana, Senegal, Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina; voraussichtlich ab 01.11.2015 zusätzlich: Albanien, Kosovo und Montenegro.

4. Zugang zum Integration Point

Die Inanspruchnahme der **Dienstleistungen der AA** ist für Kunden im Rechtskreis SGB III **freiwillig**.

Über den Zugangsweg der **initiativen Ansprache** identifizieren die AA gezielt Kunden mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit. Je nach zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten kann zusätzlich zur Bleibewahrscheinlichkeit auch die Qualifikation als zusätzliches Auswahlkriterium genutzt werden.

Derzeit ist ein Regelprozess in Vorbereitung, der die Aufnahme und Übermittlung persönlicher Daten einschließlich schulischer und beruflicher Qualifikationen schon im Rahmen der Asylantragstellung durch das BAMF gewährleisten soll („VerBIS-Rumpfdatensatz“). Das Verfahren erfordert Anpassungen der IT (Datentransfer aus dem Systemen des BAMF nach STEP und VerBIS) und der rechtlichen Regelungen (Datenübermittlung). Die AA hätten dann die Möglichkeit, frühzeitig Flüchtlinge mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit zu identifizieren und initiativ auf diese zuzugehen. Dieser Prozess wird wegen der vielfältigen Anpassungsbedarfe erst mittelfristig zur Verfügung stehen.

Bis zur Implementierung des Regelprozesses müssen andere Wege genutzt werden, Flüchtlinge mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit zu identifizieren und initiativ anzusprechen. Auf die Erfahrungen mit dem Modellprojekt Early Intervention kann dabei zurückgegriffen werden. Der Zusammenarbeit mit dem BAMF, den Ausländerbehörden und den Trägern von Unterbringungseinrichtungen kommt dabei eine große Bedeutung zu. Verabredungen mit den örtlichen Sozialämtern können die Identifikation erleichtern. Gruppeninformationen und Datenaufnahmen vor Ort sind möglich. Der zurzeit erschwerte Zugang zu den Erstaufnahme- und zentralen Unterbringungseinrichtungen ist zu berücksichtigen. Auch die problematische Postzustellung in Gemeinschaftsunterkünften sollte gesehen werden. Exemplarisch sind in **Anlage 1** Möglichkeiten der Gewinnung von Flüchtlingen für den Rechtskreis SGB III aufgeführt.

Ein zweiter Zugangskanal ergibt sich für die AA durch vorsprechende Flüchtlinge im **freien Zugang**. Mit mehrsprachigen Flyern kann auf die Dienstleistungen aufmerksam gemacht werden. Das Servicecenter baut derzeit eine mehrsprachige Hotline auf, über die auch Rumpf-BewAs erfasst werden sollen. Werbemaßnahmen in Aufnahmeeinrichtungen für diese Hotline sind möglich. Zunächst wird die Hotline im Rechtskreis SGB III erprobt.

JC sind hingegen verpflichtet, erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit zu unterstützen (§ 14 SGB II). Auf einen freiwilligen Zugang kommt es hier nicht an.

Unabhängig von der Rechtskreiszuordnung weisen Flüchtlinge im Erstzugang typische Unterstützungsbedarfe auf. Die Sprachbarriere muss überwunden werden. Die frühzeitige Kompetenzfeststellung gestaltet sich in den meisten Fällen schwierig, auch weil Dokumente über den Bildungsstand und Berufserfahrungen fehlen. Traumatische Erlebnisse im Herkunftsland oder auf der Flucht und kulturelle Besonderheiten erfordern einen sensiblen Umgang.

Rechtskreiswechsel können zu Friktionen in der Betreuung und Förderung führen. Denn nach dem Rechtskreiswechsel sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JC nicht daran gebunden, die zuvor initiierte Integrationsstrategie fortzusetzen.

SGB III-Kunden

Bleibewahrscheinlichkeit und ggf. Qualifikation

Freier Zugang

SC-Hotline

SGB II-Kunden: Verpflichtender Zugang

Die identischen Problemlagen sprechen dafür, Kunden nach Erstzugang unabhängig von der Rechtskreiszuordnung zunächst für eine gewisse Zeit **rechtskreisübergreifend** im Integration Point von spezialisierten Fachkräften zu betreuen. So kann auch eine Friktion beim Rechtskreiswechsel vermieden werden. Ausgehend von einem gemeinsamen Verständnis vereinbaren die Zusammenarbeitspartner, begonnene Maßnahmen bis zum Maßnahmeende fortzusetzen und aus SGB III-Mitteln weiter zu finanzieren.

Konkrete Regeln, wie der Rechtskreiswechsel vollzogen wird, sind zwingend zu fixieren.

Für Einladungen zu Beratungsgesprächen könnte es sich in beiden Rechtskreisen anbieten, Zweitschriften der Einladungsschreiben oder Terminlisten den Trägern bzw. Sozialdiensten der Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung zu stellen. Ggf. lassen sich so die Schwierigkeiten der Postzustellung abmildern. Terminerinnerungen über die Mobilfunknummern sollten genutzt werden. Ggf. kann es sich sogar anbieten, Flüchtlinge von vornherein per SMS zu Gesprächen einzuladen (Achtung: Rechtsfolgebelehrungen dürften wegen er eingeschränkter Zeichenzahl dann nicht möglich sein).

**Rechtskreis-
übergreifende
Betreuung**

**Regeln fixie-
ren**

**Einladung zu
Beratungsge-
sprächen**

5. Prozesse im Integration Point

Ein Musterprozess für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Integration Point mit den wesentlichen Schnittstellen zu weiteren internen Akteuren ist als **Anlage 2** skizziert.

An jeder Stelle des Prozesses ist zu überprüfen, ob eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt möglich ist. Pragmatische Lösungen mit frühzeitiger Marktintegration sind langen Förderketten in behüteten Strukturen vorzuziehen.

Sollte eine Integration nicht zeitnah möglich sein, investieren wir in den Aufbau von Qualifikation und tragen dazu bei, gute Erwerbsbiografien zu schaffen. Vor Ort ist zu klären, ob dies im Integration Point oder im Regelprozess erfolgt.

Bereits zu Beginn des Prozesses sollte in der Eingangszone des Integration Points darauf geachtet werden, von den betreuten Flüchtlingen eine Einverständniserklärung zur Datenübermittlung für alle beteiligten Partner des Integration Points zu erhalten. So kann in der Folge eine reibungslose Zusammenarbeit im Interesse der Kunden erfolgen. Eine Mustererklärung ist als **Anlage 4** beigefügt.

Neben dem Aufenthaltsstatus ist auch der Arbeitsmarktzugang mit der Ausländerbehörde abzuklären. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen Nebenbestimmungen in den Aufenthaltspapieren den Arbeitsmarktzugang (scheinbar) versagen, obwohl die Ausländerbehörde möglicherweise lediglich aus Kapazitätsgründen noch nicht dazu gekommen ist, die Bestimmung in den Aufenthaltspapieren abzuändern.

Die Leistungssachbearbeitung für hier betreute Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II soll organisatorisch dem Integration Point zugeordnet werden. Denkbar ist sowohl ein spezieller Antragservice als auch eine Vollsachbearbeitung. Auf diese Weise lassen sich bisher nicht erfasste Erstzugänge, die mit dem Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II erstmals in Erscheinung treten, systematisch dem oben beschriebenen Integrationsprozess zuführen.

Unabhängig von der Eingliederung der Leistungssachbearbeitung SGB II in den Integration Point muss es Absprachen zwischen dem Sozialamt und dem JC zur Übernahme von Leistungsfällen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz geben. Lücken in der Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt müssen vermieden werden.

Mit der Flüchtlingsanerkennung und dem Rechtskreiswechsel in das SGB II haben Flüchtlinge in der Regel Anspruch auf Kindergeld für ihre in Deutschland lebenden Kinder. Kindergeld wird als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet. Damit Friktionen bei der Beantragung von Kindergeld vermieden werden, empfehlen sich Prozessabsprachen zwischen den Jobcentern und der jeweils zuständigen Familienkasse.

Den Jobcentern wird empfohlen, zugleich mit der Ausgabe der SGB II-Antragsunterlagen im Integration Point auch die Anträge auf Kindergeld auszuhandigen. Die Familienkassen in NRW haben dazu speziell für Flüchtlinge besondere „Antragspakete“ konzipiert, die von den Integration Points genutzt werden können. Die „Antragspakete“ enthalten vorbereitete Rückumschläge mit Matrixcodes, die sicherstellen, dass Flüchtlingsanträge in der eAkte als solche erkannt werden können. Die Familienkassen in NRW werden die so zurückklauf-

**Prozessablauf
Anlage 2**


**Marktintegration
jederzeit
prüfen**

**Datenüber-
mittlungser-
klärungen**

**Ggf. SGB II-
Leistungs-
sachbearbei-
tung**

**Absprachen
SGB II - Sozi-
alamt**

**Zusammenar-
beit mit den
Familienkas-
sen**



fenden Anträge maximal in 10 Arbeitstagen bearbeiten.

Weitere Informationen zum Kindergeldanspruch sind als **Anlage 5** beigefügt. Kommunikationswege in Richtung Familienkassen können der **Anlage 6** entnommen werden. Über diese Kommunikationswege können die Integration Points zeitgerecht auch die speziellen „Antragspakete“ abrufen.

6. Verbleibsdauer im Integration Point

Die Zusammenarbeitspartner legen fest, wann eine Übergabe vom Integration Point in die Regelorganisation erfolgt. Dabei sollten sowohl sachliche als auch Kapazitäts Gesichtspunkte (festgelegter Betreuungsschlüssel im Integration Point erreicht) berücksichtigt werden.

Übergabe in Regelorganisation festlegen

Sachlich erscheint eine weitere Betreuung durch die speziell geschulten Integrationsfachkräfte des Integration Point nicht mehr gerechtfertigt, wenn die spezifischen Hemmnisse abgebaut sind bzw. Integrationspotential erkannt wird, dass durch die Regelorganisation ohne weiteres ausgeschöpft werden kann (z.B. Sprachdefizite behoben, ausländische Abschlüsse anerkannt).

Die Kontrollfrage sollte immer sein, ob durch die Betreuung im Integration Point noch ein Mehrwert für die Kunden erreicht werden kann.

Den Zusammenarbeitspartnern wird empfohlen, eine maximale Verbleibsdauer von Kunden im Integration Point festzulegen, ab der eine Übergabe in die Regelorganisation erfolgen muss (z.B. sechs oder 12 Monate). So bleibt die Aufnahmekapazität für Neufälle erhalten.

Maximale Dauer

Grundvoraussetzung für eine optimale Übergabe an die Regelorganisation sind gut gepflegte Bewerberdaten. In Einzelfällen sind telefonische oder gar persönliche Übergaben zwischen den beteiligten Integrationsfachkräften, ggf. in Anwesenheit der Kunden, angezeigt („warme Übergabe“).

Warme Übergabe in Einzelfällen

7. Bei der Einrichtung zu beachten

7.1 Überzeugungsarbeit leisten

Voraussetzung für die Umsetzung vor Ort ist ein hinreichender politischer Wille bei den Kernpartnern. Dieser ist durch gezielte Netzwerkarbeit in den entsprechenden Personen und Gremien zu schaffen und in die Trägerversammlung bzw. den Verwaltungsausschuss einzubringen.

Gezielte Gremienarbeit

7.2 Umsetzungsplanung erstellen und Zeitschiene festlegen

Bei der Umsetzungsplanung sind infrastrukturelle Gegebenheiten und Fragen der Personalrekrutierung und Qualifizierung zu berücksichtigen.

7.3 Dimensionierung

Für den SGB III-Anteil des Integration Points wird zur Dimensionierung auf die erwartete Personalzuteilung zurückgegriffen. Bei ca. 155 Kräften landesweit (einschließlich der 50 bereits zugeteilten Kräfte) ergibt sich eine mittlere Personalkapazität von ca. 5 Vollzeitäquivalenten (155:30 AA), die für die Einrichtung von Integration Points im Agenturbezirk mindestens zur Verfügung steht. Im Rechtskreis SGB III sind weitere Personalbedarfe für den Empfang, die Eingangszone und den Integrationsbereich zu kalkulieren und vorzusehen.

Mindestgröße SGB III

Die zugeteilten Beratungsfachkräfte U25 kümmern sich um die spezifischen Belange der Flüchtlinge. Über den kompletten Ansatz oder eine zeitweise Präsenz im Integration Point ist vor Ort zu entscheiden.

Berufsberatung

Die Ermittlung des SGB II-Anteils hängt wesentlich von der Ausprägung des Integration Points ab. In der Regel ist zusätzlich der Personalanteil für die angegliederte Leistungssachbearbeitung SGB II zu berücksichtigen. Dabei sollte in den Blick genommen werden, dass über Asylanträge künftig deutlich schneller entschieden werden wird. Bei schnellem Abbau des Asyl-Bearbeitungsrückstandes im BAMF wechseln kurzfristig in hoher Zahl Asylberechtigte in das SGB II. Auf diesen kurzfristig zu erwartenden Belastungsanstieg bereiten die Jobcenter sich vor, ggf. durch die Einrichtung von Sonderleistungsstellen, die dem Integration Point angegliedert sind. Mindestens ein SGB II-Antragsservice sollte im Integration Point angeboten werden – skalierend, abhängig vom Kundenvolumen.

SGB II

Belastungs-sprung SGB II-Leistung

Für die Integrationsfachkräfte im Integration Point ist ein Betreuungsschlüssel zu verabreden. Als Orientierung sollte eine **Integrationsfachkraft 100 arbeitslose Kunden** betreuen. Bei nachhaltiger Überschreitung des verabredeten Betreuungsverhältnisses sind Fälle an die Regelorganisation abzugeben (atmendendes System).

Atmendendes System

7.4 Personal

Bei der Personalrekrutierung sind mit Blick auf die Rahmenbedingungen und Aufgaben besondere Kompetenzen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich. Besonders geeignet sind Beschäftigte, die über die benötigten Sprachkenntnisse verfügen, die notwendige Sensibilität im Umgang mit Kunden verschiedenen Ethnien mitbringen und eine gute Beratungskompetenz haben.

7.5 Infrastruktur

Wünschenswert ist die Einrichtung des Integration Point mit gesondertem Empfang, Eingangszone und nachgelagerten Büros für die beteiligten Fachkräfte SGB II und SGB III und der Kommune. Bei Bedarf ist die Leistungssachbearbeitung SGB II mit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind ggf. Büros für weitere Netzwerkpartner vorzusehen. Je nach Zugangssteuerung sind entsprechend dimensionierte Wartezonen einzuplanen.

Wartezonen einplanen

Bei der Einrichtung der Büros sollten Sicherheitsaspekte und die besonderen Beratungssituationen (Kunden erscheinen oftmals mit Angehörigen und/oder Dolmetscher) Berücksichtigung finden.

Jeder Träger stellt die für „seine Arbeitsplätze“ notwendige IT-Ausstattung bereit (u.a. Hardware, Software, aktive Netzanbindung, Telefon). Für AA und gemeinsame Einrichtungen übernimmt das der Regionale IT-Service der BA.

IT

7.6 Dolmetscher/Sprachmittler⁵

Um Friktionen in der Arbeit mit Kunden zu vermeiden, sind Sprachmittler und ggf. Dolmetscher erforderlich. Unter anderem über die Einbindung von Dritten (Ehrenamtlern, Migrantenselbstorganisation, etc.) sollte sichergestellt werden, dass regelmäßig auf ein entsprechendes Angebot zurückgegriffen werden kann. Eine Terminierung der Beratung nach Herkunftsländern kann dabei helfen, die vorhandenen Sprachmittler effizient einzusetzen.

Regelmäßiges Angebot

7.7 Kompetenzfeststellung

Die schnelle Feststellung beruflicher Kompetenzen bildet einen wesentlichen Erfolgsfaktor. Es sollte zügig ein regionales Angebot an Kompetenzfeststellungsmaßnahmen aufgebaut werden. Kooperationen mit dem IQ-Netzwerk, Bildungszentren der Kammern usw. bieten sich an.

Angebote aufbauen

7.8 Gremienbeteiligung sicherstellen

Die örtlichen Gremien, wie Personalvertretung und Gleichstellungsbeauftragte, sind von den Zusammenarbeitspartnern eigenverantwortlich zu beteiligen.

7.9 Abbildung in den EDV-Systemen

Auf die Abbildung mit eigenem Org-Zeichen ist zu achten; ebenso auf eine klare Rechtskreiszuordnung der Kunden in den Systemen.

7.10 Regionale Besonderheiten beachten

Wesentliche Zusammenarbeitspartner im Integration Point sind die Ausländerbehörden. Kreisfreie Städte haben eigene Ausländerbehörden. Im kreisangehörigen Raum ergibt sich eine differenzierte Struktur. Größere kreisangehörige Kommunen besitzen oft eigene Ausländerbehörden. Kleinere kreisangehörige Kommunen haben die Aufgabe häufig auf den Landkreis übertragen. Diese Struktur ist bei der Einrichtung von Integration Points ebenso zu berücksichtigen wie die regionale und fachliche Gliederung der AA und JC.

Gerade im kreisangehörigen Raum besteht die besondere Herausforderung darin, arbeitsfähige Größenordnungen herzustellen. Folgende Elemente mögen

Arbeitsfähige Größen

⁵ [Siehe hierzu die HEGA 05/2011 – 08](#)

dabei helfen:

- Dependancen des Integration Point, die von der AA temporär und von den Jobcentern dauerhaft mit Spezialisten für die Flüchtlingsarbeit besetzt werden.
- Regelmäßige Sprechstunden in kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit einer Zugangssteuerung z.B. über die örtlichen Sozialämter.
- Benennung von Ansprechpartnern für die Flüchtlingsarbeit in kleineren Einheiten ohne ständige Präsenz von Spezialisten.
- Aufsuchende Flüchtlingsarbeit, z.B. in Gemeinschaftsunterkünften.
- Hotlines zu den verschiedenen Ausländerbehörden des Bezirks anstelle einer persönlichen Präsenz im Integration Point. Die Hotlines sollten nach Absprache mit den Städten und Gemeinden ständig erreichbar sein.

7.11 Kommunikationsformate festlegen

Auf strategischer und operativer Ebene finden regelmäßig Besprechungen statt. Es bietet sich an, hierzu im Vorfeld Festlegungen zu treffen.

Besprechungen

7.12 Kooperationsvereinbarung abschließen

Die wesentlichen Kooperationspartner fixieren die Grundsätze der Zusammenarbeit schriftlich. So kann auch Klarheit über die Präsenzzeiten im Integration Point erzielt werden.

Schriftliche Fixierung

8. Unterstützung durch die RD

Die RD NRW begleitet die AA und die JC bei der regionalen Umsetzung von Integration Points. Zur organisatorischen und fachlichen Unterstützung gehören neben der Etablierung geeigneter Austauschformate für den Informations- und Wissenstransfer auch die Bereitstellung von Arbeitsmitteln und der Aufbau und die Intensivierung von Netzwerken und Kooperationen auf Landesebene.

Auf Landesebene initiiert und koordiniert die RD NRW die Abstimmungen mit dem BAMF, Landesministerien und relevanten Netzwerken, um die operative Umsetzung vor Ort zu unterstützen. Dazu gehören u.a. Herstellung von Transparenz über das Kundenpotenzial, Absprachen zur Sicherstellung der effizienten Zusammenarbeit zwischen AA/JC und Ausländerbehörden.

**Begleitung
AA/JC**

**Kooperations-
vereinbarung
mit Land und
kommunalen
Spitzen**

9. Öffentlichkeitsarbeit und einheitliches Erscheinungsbild

Öffentlichkeitsarbeit ist auch im Kontext des Integration Point ein wichtiges Thema. Eine mit allen beteiligten Kooperations- und Netzwerkpartnern abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit kann maßgeblich zu einer positiven öffentlichen Wahrnehmung des Integration Points beitragen. Beispielhaft können dazu gehören:

- Die öffentlichkeitswirksame Unterzeichnung der gemeinsamen Kooperationsvereinbarung,
- die Eröffnung des Integration Points im Rahmen einer Pressekonferenz,
- die mediale Aufbereitung von positiven Integrationsbeispielen.

Dabei gilt es jedoch stets auch kommunikative Risiken zu beachten. Insbesondere sollte vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, Flüchtlinge würden „besser“ beraten als andere Kundengruppen (insbesondere LZA) oder Flüchtlingen stünden bessere Fördermöglichkeiten offen.

Ein einheitliches Erscheinungsbild der Integration Points in NRW ist wichtig, um Kundinnen und Kunden durch einen hohen Wiedererkennungswert das Zurechtfinden zu erleichtern. Dies gilt umso mehr, wenn Kundinnen und Kunden über keine oder nur eingeschränkte Sprachkenntnisse verfügen.

Daher ist zur Kennzeichnung der Integration Points eine einheitliche Wort-Bildmarke (Logo) zu verwenden, die sich regional durch das hinzufügen der Logos der Akteure vor Ort unterhalb der einheitlichen und unveränderlichen Wort-Bildmarke regionalisieren lässt. Dieses einheitliche Logo ist durchgängig auf allen Hinweisschildern, Etagenwegweiseren und Türschildern sowie –wenn vorhanden- im Bereich der Anmeldung und der Wartebereiche zu verwenden. Ebenso sollten alle kundengruppenspezifischen Publikationen z.B. Flyer, Poster mit dem Logo versehen werden.

**Abgestimmtes
Vorgehen**

**Besonderer
Zugang für
Flüchtlinge
aber keine
Bevorzugung**

10. Leitfaden als Empfehlung

Dieser Leitfaden versteht sich als Empfehlung für die Einrichtung von Integration Points.

Angesichts volatiler Flüchtlingszahlen und laufender Gesetzgebungsverfahren ist beabsichtigt, den Leitfaden bei Bedarf regelmäßig an wesentlich neue Entwicklungen anzupassen. **Anpassung bei Bedarf**

Anlagen

1. Beispiele zur Kundengewinnung für den Rechtskreis SGB III
2. Prozessablauf
3. Checkliste
4. Mustererklärung zur Datenübermittlung
5. Weitere Informationen zum Kindergeld für Flüchtlinge
6. Kommunikationsdaten der Familienkassen NRW

Gemeinsame Erklärung zur flächendeckenden Einrichtung von „Integration Points“ in Nordrhein-Westfalen

INTEGRATION POINT



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



„Konzentration von Kompetenzen für eine schnelle, umfassende und zielorientierte Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen mit Bleibeperspektive bei der Integration in Arbeit und Ausbildung“

Gemeinsame Erklärung der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW), des Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (MAIS NRW), des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW zur flächendeckenden Einrichtung von „Integration Points“ in NRW.

Der wachsende Zustrom von Asylsuchenden und Flüchtlingen nach Deutschland stellt unser Land vor große Herausforderungen. Ein großer Teil dieser Menschen wird auf Dauer in Nordrhein-Westfalen bleiben. Es ist daher für unser Land von großer Bedeutung, bei den Flüchtlingen, die über eine hohe Bleibeperspektive verfügen, Fragen der Integration in Ausbildung und Beschäftigung von Anfang an mit aller Kraft anzugehen.

Eine frühzeitige Arbeitsmarktintegration ist einerseits eine wesentliche Voraussetzung zur gesellschaftlichen Integration, andererseits kann dadurch auch Langzeitarbeitslosigkeit mit all ihren negativen Folgen vermieden werden. Und nicht zuletzt kann dazu beigetragen werden, dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegen zu wirken.

Durch die erfolgte Verkürzung der Wartefrist auf drei Monate können Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge sowie Geduldete mit Arbeitsgestattung viel früher als bisher durch Arbeitsagenturen und Jobcenter bei der Integration in Ausbildung und Arbeit betreut und unterstützt werden.

Eine gemeinsame zentrale und ganzheitliche Ansprache, Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen durch die beteiligten Akteure in den jeweiligen Kommunen setzt konsequent die bisherige verzahnte Zusammenarbeit von „Early Intervention NRW+“ fort.

Hierzu werden in einem ersten Schritt in den Agenturen für Arbeit in Düsseldorf, Dortmund, Herford und Münster neue Arbeitsmarktservices, die „Integration Points“, eingerichtet. Perspektivisch sollen sie schrittweise in ganz NRW verwirklicht werden.

Damit soll eine ganzheitliche, vernetzte und nachhaltige Betreuung durch Bündelung der Fähigkeiten aller Beteiligten erreicht werden. Hohe Effizienz und Wirksamkeit ist sichergestellt, wenn sich die Akteure einig sind in dem Ziel, möglichst frühzeitig mit der

Integration in den Arbeitsmarkt zu beginnen, und ihre jeweiligen Kompetenzen und Instrumente in einem abgestimmten Prozess einzubringen. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist dafür unerlässlich. Dabei sollten die Einzelheiten der Zusammenarbeit in enger Abstimmung mit den Jobcentern und den Kommunen vor Ort festgelegt und auf bereits bestehenden örtlichen Kooperationsstrukturen aufgebaut werden. Insbesondere im Bereich der Optionskommunen müssen sowohl der Aufbau von Doppelstrukturen als auch Reibungsverluste an den Schnittstellen vermieden werden.

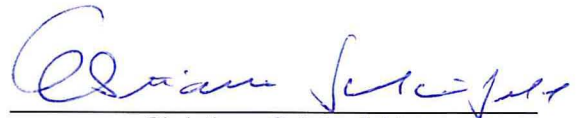
Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Unterzeichner dieser Erklärung für die flächendeckende Verwirklichung von „Integration Points“ in Nordrhein-Westfalen mit folgenden Eckpunkten aus:

1. Ziel ist die möglichst frühzeitige Arbeitsmarktintegration aller Flüchtlinge mit hoher Bleibeperspektive. Dies erfolgt durch die Bündelung der jeweiligen Kompetenzen – entweder durch räumliche Bündelung erforderlicher Personal- und Sachmittel oder durch deren virtuelle Zusammenschaltung/Vernetzung – in „Integration Points“.
2. Diese „Integration Points“ sollen auf lokaler Ebene in Absprache zwischen der örtlichen Agentur für Arbeit mit den Kreisen und kreisfreien Städten unter Einbindung der örtlichen Ausländerbehörden, der örtlichen Sozialämter und der jeweiligen Jobcenter verwirklicht werden. Bei der Umsetzung sollen insbesondere auch die Wohlfahrtsverbände Berücksichtigung finden.
3. Mit Blick auf das unter 1. formulierte Ziel soll in den „Integration Points“ insbesondere folgende Punkte abgestimmt bearbeitet werden:
 - a. Aktive und abgestimmte Ansprache der Kundengruppe
 - b. Unterstützung bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und Vermittlung in Sprachlehrgänge
 - c. pragmatischer Datenaustausch zwischen den Akteuren im Rahmen der bestehenden Gesetze
 - d. Nutzung vorhandener Strukturen und Netzwerke
 - e. Nutzung möglicher Stellenpotentiale für Beratung und Unterstützung in den Jobcentern
 - f. Kooperation bei Dolmetscherleistungen
 - g. Verzahnung mit den Angeboten der Jugendberufsagenturen
4. Im „Integration Point“ werden durch die Bündelung der vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen Synergien erzeugt. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen gibt es sowohl für die gemeinsamen Einrichtungen (gE) als auch für die zugelassenen kommunalen Träger (zkT) Personalaufstockungen. Dieses Personal wird auch für den Aufbau der Integration Points genutzt.

Düsseldorf, den 10.11.2015

Ort, Datum

Für die Regionaldirektion NRW
der Bundesagentur für Arbeit


Christiane Schönefeld

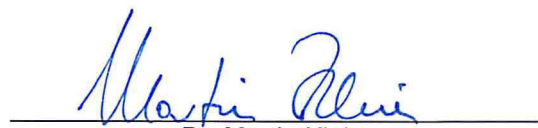
Für das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen


Minister Rainer Schmelzer

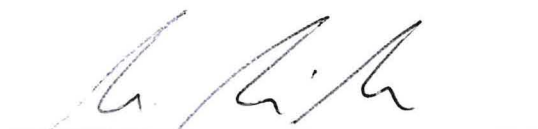
Für den Städtetag NRW


Dr. Stephan Articus

Für den Landkreistag NRW


Dr. Martin Klein

Für den Städte- und Gemeindebund NRW


Dr. Bernd Jürgen Schneider